

BStGer RR.2025.58 vom 22. September 2025

Bundesstrafgericht, 2025-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2025.58

FR: TPF RR.2025.58 du 22 septembre 2025

IT: TPF RR.2025.58 del 22 settembre 2025

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Polen; Stellvertretende Strafverfolgung; Übertragung an das Ausland (Art. 88 f. IRSG); rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV)

Erwägungen

E. 1.1

Für die Rechtshilfe zwischen Polen und der Schweiz sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1) und das zu diesem Übereinkommen am 8. November 2001 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.351.12) massgebend. Zur Anwendung kommt vorliegend auch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung,

- 5 -

Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereiübereinkommen, GwUe; SR 0.311.53). Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922[02]; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) zur Anwendung. Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR).

E. 1.2

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (sog. Günstigkeitsprinzip; BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 136 IV 82 E. 3.1; 135 IV 212 E. 2.3), sind das Rechtshilfegesetz und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG, BGE 143 IV 91 E. 1.3; 136 IV 82 E. 3.2; 130 II 337 E. 1; vgl. auch Art. 54 StPO). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 139 II 65 E. 5.4 letzter Absatz; 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c).

E. 1.3

Auf das vorliegende Beschwerdeverfahren sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 37 Abs. 2 lit. a i.V.m.

Art. 39 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Straf- behördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]; BGE 139 II 404 E. 6/8.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_763/2013 vom 27. September 2013 E. 2.2).

E. 2.1

Erstinstanzliche Verfügungen der kantonalen Behörden und der Bundesbe- hörden unterliegen, soweit das Gesetz nichts anders bestimmt, unmittelbar der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 25 Abs. 1 IRSG). Gegen ein schweizerisches Ersuchen an einen ande- ren Staat ist die Beschwerde nur zulässig, wenn dieser um Übernahme der Strafverfolgung oder der Urteilsvollstreckung ersucht wird. In diesem Fall ist einzig der Verfolgte, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, beschwerdeberechtigt (Art. 25 Abs. 2 IRSG). Mit dieser Bestimmung soll das Beschwerderecht auf Personen beschränkt werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, da nur diese Personen ein offensichtliches

- 6 -

rechtliches Interesse daran haben, dass die Strafverfolgung in der Schweiz und nicht im Ausland erfolgt, insbesondere im Hinblick auf die Ausübung der Verteidigungsrechte. Eine Person mit Wohnsitz im Ausland – sei es im er- suchten Staat oder in einem Drittstaat – kann hingegen nicht verlangen, dass das Strafverfahren in der Schweiz fortgesetzt wird, wenn es im Interesse der Gerechtigkeit liegt, es an einen anderen Staat mit Strafverfolgungsbefugnis zu übertragen (Urteile des Bundesgerichts 1A.252/2006 vom 6. Februar 2007 E. 2.3; 1A.64/2001 vom 23. April 2001, veröffentlicht in SJ 2001 I 370 E. 1c/cc; TPF 2013 88 E. 1.3.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2008.26/36 vom 8. April 2008 E. 3.2). Die im ersuchenden Staat inhaf- tierte Person ist daher weder beschwerdeberechtigt noch hat sie ein Recht, im Verfahren um Strafübernahme angehört zu werden. Ebenso wenig ist der im ersuchenden Staat inhaftierten Person die Verfügung betreffend Ersu- chen um Strafübernahme zuzustellen (ZIMMERMANN, *La coopération judi- ciaire internationale en matière pénale*, 6. Aufl. 2024, N. 934). Eine Aus- nahme von dieser in Art. 25 Abs. 2 IRSG statuierten Einschränkung besteht nur, wenn die seitens der Schweiz vom Ausland verlangte Rechtshilfe tat- sächlich umgekehrt eine schweizerische Rechtshilfe an das Ausland unter Umgehung des diesbezüglich zu beachtenden Verfahrens darstellt oder wenn das Rechtshilfeersuchen der Schweiz letztlich unter einer «entraide sauvage» der Schweiz an das Ausland gleichkommt (GLESS/SCHAFFNER, *Basler Kommentar*, 2015, N. 23 ff. zu Art. 25 IRSG; vgl. auch ZIMMERMANN, a.a.O.).

E. 2.2

Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren ist das den Beschwerdefüh- rern per E-Mail zugestellte Schreiben des BJ vom 16. April 2025. In diesem Schreiben teilte das BJ den Beschwerdeführern mit, dass sie im Verfahren im Zusammenhang mit dem Ersuchen an Polen um stellvertretende Straf- verfolgung keine Parteistellung hätten, weshalb das BJ ihre Anträge nicht weiter habe prüfen können. Die Beschwerdeführer machen in diesem Zu- sammenhang eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Die Be- schwerdeführer halten sich nicht in der Schweiz auf; sie sind in Polen inhaf- tiert. Wie bereits erwähnt, hat die im Verfahren um Strafübernahme im ersu- chenden Staat inhaftierte Person weder ein Beschwerderecht im Zusam- menhang mit dem Ersuchen um Strafübernahme noch ein Recht, im betref- fenden Verfahren angehört zu werden. Die Beschwerdeführer können sich

daher gegen die verweigerte Anhörung nicht mit Beschwerde zur Wehr setzen. Dass ein Grund vorliegen würde, der ausnahmsweise ein Beschwerderecht der sich im ersuchenden Staat aufhaltenden Betroffenen einräumt (vgl. supra E. 2.1), wird weder geltend gemacht noch ist ein solcher ersichtlich. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

- 7 -

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühren gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG das Reglement des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR; SR 173.713.162) zur Anwendung. Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- anzusetzen und den Beschwerdeführern aufzuerlegen, unter Anrechnung des entsprechenden Betrags am geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- (vgl. Art. 8 Abs. 3 lit. a BStKR). Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, den Beschwerdeführern den Betrag von Fr. 1'000.-- zurückzuerstatten.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.